



MARKTGEMEINDE
ZELL AM ZILLER

**Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Zell am Ziller
über die Erhebung einer Ausgleichsabgabe**

§ 1 – Ausgleichsabgabe:

Die Marktgemeinde Zell am Ziller erhebt eine Ausgleichsabgabe.

§ 2 – Inkrafttreten:

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Ausgleichsabgabe vom 29.12.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Robert Pramstrahler

Gemeinderatsbeschlüsse:

62. Gemeinderatssitzung vom 15.12.2015, Punkt 4b);

Kundmachungen:

16.12.2015 bis 04.01.2016;

Aufsichtsbehördliche Genehmigungen:

Land Tirol, Schreiben vom 05.01.2016, Zahl Gem-G-70940/1/2-2016;

§/Artikel/Anlage	Inkrafttreten	Außerkräfttreten	Kurzinformation
<i>§ 1 bis § 2</i>	<i>01.01.2016</i>		<i>Erhebung einer Ausgleichsabgabe</i>

Landesgesetzliche Bestimmungen

Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz 2011, LGBl. Nr. 58/2011

unter folgendem Link nachlesbar:

<https://www.tirol.gv.at/fileadmin/buergerservice/landesgesetzblatt/downloads/2011/lgbl24-2011.pdf>

und die Änderung 2017, LGBl 134/2017

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LgblAuth/LGBLA_TI_20171228_134/LGBLA_TI_20171228_134.html

Anmerkungen der Gemeindekasse:

In einem Bauverfahren müssen die laut Verordnungen notwendigen Abstellmöglichkeiten (Parkplätze) nachgewiesen werden. In Ausnahmefällen können diese aber nicht angelegt werden, weil keine entsprechenden Flächen zur Verfügung stehen und dies auch nicht zumutbar ist.

Aufgrund eines entsprechenden Antrages kann die Baubehörde (gegenständlich der Bürgermeister) eine Befreiung nach § 8 Abs. 9 der Tiroler Bauordnung bescheidmäßig aussprechen. Die Begründung, die Anzahl und die Art der nachgesehenen Parkplätze ergeben sich aus dem Bescheid und den Bauakten und dieser Bescheid ist dann die Grundlage für die Verschreibung von Ausgleichsabgaben. Die Marktgemeinde Zell am Ziller kann eine Befreiung aber nur aussprechen, wenn auch tatsächlich im Nahbereich zum Bauprojekt öffentliche Parkplätze zur Verfügung stehen oder geschaffen werden. Sonst ergeben sich zwangsläufig künftige Parkprobleme, die ja keiner will.

Die Ausgleichsabgabe beträgt für jede Abstellmöglichkeit, für die eine Befreiung erteilt wird, das Zwanzigfache, wenn jedoch aufgrund des § 8 Abs. 1 fünfter Satz der Tiroler Bauordnung 2011 oder einer Verordnung nach § 8 Abs. 8 der Tiroler Bauordnung 2011 Parkdecks oder unterirdische Garagen errichtet werden müssen, das Sechzigfache des Erschließungskostenfaktors.

Beispiel:

Im Dezember 2018 wird ein Bauansuchen gestellt und laut Baueinreichung und Bauplänen werden 8 neue oberirdische Parkplätze nachgewiesen.

Laut Stellplatzverordnung der Marktgemeinde Zell am Ziller und Tiroler Bauordnung wären laut Baubehörde aber 10 neue Parkplätze (oberirdisch) und 2 Parkplätze in unterirdischen Garagen anzulegen und auszuweisen. Laut Rücksprache mit Bauwerber und Architekten ist dies aber aufgrund der Bausubstanz nicht möglich und das Bauverfahren wäre abzuweisen. Es wird aber ein schriftlicher Antrag um die Befreiung von 2 Parkplätzen oberirdisch und 2 Parkplätzen in unterirdischen Garagen eingebracht.

Nach inhaltlicher Prüfung des Antrages und Prüfung dahingehend, ob noch 4 öffentliche Parkplätze im Nahbereich des Bauobjektes frei sind, wird von der Baubehörde ein Befreiungsbescheid für 2 oberirdische und 2 unterirdische Abstellflächen ausgesprochen. Einen Rechtsanspruch oder eine Reservierung von öffentlichen Abstellflächen sei aber ausgeschlossen. Der Erschließungskostenfaktor wurde laut letzter Verordnung des Landes Tirol für Zell am Ziller mit € 179,50 festgesetzt.

*Die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten errechnet sich gegenständlich wie folgt:
2 Abstellflächen x 20 x € 179,50 = € 7.180,-- (oberirdische Abstellflächen) und
2 Abstellflächen x 60 x € 179,50 = € 21.540,-- (unterirdische Abstellflächen),
sohin insgesamt € 28.720,-- Ausgleichsabgabe.*

Beispiel:

Nachsicht von 1 oberirdischen Abstellmöglichkeit im Zuge eines Bauverfahren durch Befreiungsbescheid der Baubehörde, freie öffentliche Parkflächen stehen im Nahbereich zur Verfügung.

*Die Ausgleichsabgabe für Abstellmöglichkeiten errechnet sich gegenständlich wie folgt:
1 Abstellfläche x 20 x € 179,50 = € 3.590,--.*